

Weisungen

in Ergänzung zu den AB FDV

Inhalt

1.	Grundsatz	3
2.	Fehlende Fahrleitung	3
3.	Information über Fahrten	3
4.	Mögliche Traktionen	4
5.	Schienenvelo-Betrieb	5
6.	Personal.....	5
7.	Organisation Nutzungsberechtigung mit Token/Notfallmobiltelefon	5
8.	Örtliche Bewachung von unbeschränkten Bahnübergängen	6
9.	Räumung nach erfolgter Nutzung	7
10.	Anlässe im Gleisbereich	8
11.	Ergänzende Weisungen für den Streckenabschnitt in Deutschland	8
12.	Regelung Ein- und Ausfahrten sowie Rangierfahrten im Bahnhof Singen.....	8
13.	Alarmieren bei Unfällen und Ereignissen.....	10
14.	Meldepflichtige Ereignisse an SUST (Schweizer Abschnitt)	10
15.	Meldepflichtige Ereignisse an EBU (Deutscher Abschnitt)	11
16.	Zollvorschriften	12
17.	Übergangsbestimmungen.....	12
	Meldeformular bei Ereignissen	13
	Meldeformular bei Unregelmässigkeiten/Beobachtungen	14
	Situationspläne.....	15

1. Grundsatz

Das Netz der SEHR&RS gilt als, **Bahn mit einfachen Betriebsverhältnissen** nach VTE Anhang 1.

2. Fehlende Fahrleitung

Auf dem Netz der SEHR&RS erfolgt die Traktion ausschliesslich mit fahrdraht-unabhängigen Fahrzeugen.

3. Information über Fahrten

Vor Publikumsfahrten sind folgende Stellen von der Betriebsleitung SEHR&RS zu informieren:

- Fahrten auf Deutschem Streckenabschnitt, mindestens 5 Tage vor der Fahrt Deutsches Rotes Kreuz, Rettungsdienst, Leitstelle Landkreis Konstanz in Radolfzell per Tel an +49 (0)7732 9460-127 oder E-Mail an leitstelle@drkkn.de.
(Besprechung SEHR&RS mit DRKKn Hr. Uwe Rudolf in Radolfzell vom 16.3.2017)
- Grenzüberschreitende Fahrten, mindestens 48 Stunden im Voraus den örtlichen Zollverwaltungen per E-Mail an KE-Konstanz-SFZ.HZA-Singen@zoll.bund.de und zoll.nordost@ezv.admin.ch
(Schreiben EZV Nordost 232-3-200-5-0001 vom 6.11.2020)
- Fahrten von/nach Singen mindestens 5 Tage vor der Fahrt Fahrdienstleitstelle Singen per Tel an +49 (0)7731 887 322 oder E-Mail an RSI.FDL@deutschebahn.com mit Namen und Mobil-Nr des Triebfahrzeugführers
(dient als Rückfallebene zum GSM-R)
- Fahrten über den Kreisel Georg-Fischer-Strasse in Singen 5 Tage vor der Fahrt Stadt Singen, Sicherheit und Ordnung, per Mail an ordnungsamt@singen.de oder +49 7731 85612 (Mail Sicherheit und Ordnung Stadt Singen vom 8.2.2021)

4. Mögliche Traktionen

In Ergänzung zu AB FDV 300.3 dürfen verkehren:

in einfacher Traktion	Dienstgewicht in t	Länge in m	Achsen	Meterlast in t	Achslast in t	Bemerkungen
A 3/5	110.0	18.60	5	5.9	15.6	Tender 3 Achsen
Am 841	72.0	14.16	4	5.1	18.0	
Am 843	80.0	15.20	4	5.3	20.0	
Bm 4/4	72.0	12.65	4	5.7	18.0	
Bm 6/6	106.0	17.00	6	6.2	17.7	1)
BR 52 7596 EFZ	134.0	22.98	6	6.2	15.5	Tender 4 Achsen
C 5/6	128.0	19.20	6	6.7	15.8	Tender 3 Achsen Max 13m³ Wasser im Tender
Eb 3/5	75.1	12.32	5	6.1	15.0	
CKG D100 BB	80.0	13.09	4	6.1	20.0	Müller Frauenfeld
MFS100-1 Schotterpflug Verladewg						Füllung max 28t Schotter
B66-U-5 Stopfmaschine						Rheinbrücke vmax 30 kmh, nur solo
R21-U Schotterplaniermaschine						Rheinbrücke vmax 30 kmh, nur solo
LRZ 2008 Lösch- u. Rettungszug						Füllung max 38m³ Wasser
Es dürfen verkehren je zwei zusammengekuppelte Triebfahrzeuge der Typen: (gem. SBB FDR 01.06.1997)						
Bm 4/4						
Em 3/3						
Am 841						
1) Eine Bm 6/6 darf nur dann zusammen mit einer weiteren Bm 6/6 oder einem anderen Triebfahrzeug in einem Zug verkehren, wenn die beiden Triebfahrzeuge mindestens 70m voneinander entfernt sind.						
Andere Fahrzeuge, welche die Bedingungen von maximaler Radsatzlast und/oder maximaler Meterlast nicht erfüllen, dürfen nur mit einer Spezialbewilligung des Leiters Infrastruktur verkehren.						

5. Schienenvelo-Betrieb

Voraussetzungen gemäss AB FDV

- Schriftliche Erlaubnis der Betriebsleitung (Streckenbelegungsplan)
- Betriebszustand **ausser Betrieb**
- **Token/Notfallmobiltelefon** ist im Besitz des SchV-Einsatzleiters.

Durch die Einsatzleitung sind folgende Vorsichtsmassnahmen zu treffen:

- In Ramsen Fahrweg nach Hemishofen ins Gleis 1 einstellen
- In Ramsen beim BUe Seite Hemishofen (Km 37.317) Warntafeln aufstellen
- Den Fahrweg beidseits mit Hemmschuhen und Haltesignal decken
- SchV-Fahrer über die Benützung und die Gefahren informieren und Mietvertrag unterschreiben lassen.
- Bei Fahrten über die Hemishofer-Brücke sind die SchV-Fahrten durch die Einsatzleitung zu begleiten (Hemmschuhe und Sperrsignal entfernen).

6. Personal

Für angeordnete Rangierfahrten mit Personenbeförderung wird das Personal vom EVU gestellt. Das EVU ist verantwortlich, dass das Personal folgende Bestimmungen erfüllen:

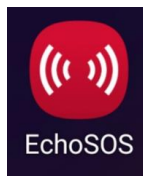
- Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich vom 1. Juli 2013. (STEBV; SR 742.141.2) und Verordnung des UVEK über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnverkehr vom 1. Februar 2014 (ZSTEBV; SR 742.141.22)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 9. Dezember 2018 (AZG; SR 822.21 und Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 12. März 2019 (AZGV; SR 822.211)
- Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen vom 1. Februar 2014 (VTE; SR 742.141.21)

7. Organisation Nutzungsberechtigung mit Token/Notfallmobiltelefon

Als physischen Beleg der Berechtigung zur Nutzung des Netzes mit Schienenfahrzeugen behändigt die verantwortliche Person das Token/Notfallmobiltelefon und bewahrt sie für die Dauer des Einsatzes bei sich auf.

Der Aufbewahrungsort ist in der Regel im Bahnhof Ramsen oder für Übergaben im Elektrokasten in der Remise Etzwilen (beim Eingang rechts).

Der jeweilige Übernahme- und Rückgabeort des Token/Notfallmobiltelefon wird durch die Betriebsleitung mit dem Netzzugang bekanntgegeben.

Bedienung des Token/Notfallmobiltelefon +41 (0)77 471 22 62

- Im Notfallmobiltelefon sind alle wichtigen Telefon-Nummern abgespeichert.
- Das Notfallmobiltelefon ist mit der App ECHO SOS ausgerüstet.
- In Notfällen kann mit diesem App die Notnummer für Ambulanz, Polizei, Feuerwehr und REGA aufgerufen werden. Dabei wird der genaue Standort des Notfallmobiletelefons direkt an die jeweilige Einsatzzentrale in der Schweiz und in Deutschland übertragen.
- Das Gerät darf nur dienstlich benützt und nicht um konfiguriert werden.

8. Örtliche Bewachung von unbeschränkten Bahnübergängen

Die Bahnübergänge sind in der Streckentabelle aufgeführt und strassenseitig mit Andreaskreuz und Distanz-Bake signalisiert. Das Befahren der BUe erfolgt nach FDV bzw. AB FDV SEHR&RS.

Die unbeschränkten Bahnübergänge können auf Anordnung EVU örtlich bewacht werden. Das Bewachungspersonal trägt Leuchtwesten (EN ISO 20471) und stoppt den Strassenverkehr mit roter Flagge (in D weiss-rot-weisser Flagge) bzw. nachts mit rotem Licht.



Zusätzlich sind die strassenseitigen Verkehrsteilnehmer durch Warnpyramiden mit Blitzleuchten auf die besondere Verkehrssituation aufmerksam zu machen.

Das Bewachungspersonal bestätigt dem Triebfahrzeugführer mit Handzeichen (Winken) gem FDV 300.2, Zif 2.7 die freie Fahrt über den örtlich bewachten BUe.



Ergänzungen zum Befahren des Kreisels Georg-Fischer-Strasse in Singen

Die Sicherung des Kreisels Georg-Fischer-Strasse in Singen ist gemäss Schreiben Ministerium für Verkehr, Baden-Württemberg vom 13.08.2020, vom EVU anzuordnen und wie folgt zu sichern: [Kurzfassung].

- Die Zufahrtstrassen Georg-Fischer-Strasse (von Westen und von Osten) und die Güterstrasse (von Norden) sind vom Bewachungspersonal auf v-max 30km/h zu beschränken, mittels umklappen der Geschwindigkeitstafeln.
- Schienenfahrzeuge haben vor dem BUE anzuhalten.
- Anschliessend sind beide Kreuzungsstellen zwischen Gleis und Strassenfahrbahn sowie die alle zugehörigen Kreuzungsstellen zwischen Gleis und Fuss- und Radwegen durch Bewachungspersonal zu sichern. Diese Person hat sich für den Strassenverkehr gut sichtbar aufzustellen und die Zeichen „Anhalten“ (Hochheben eines ausgestreckten Arms) und anschliessend „Halt“ (seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme) zu geben. Die Zeichen sind bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter mit rotleuchtender Handlampe zu geben, tagsüber und bei guter Sicht mit weissrotweisser Signalfahne.
- Die Sperrung aller Kreuzungsstellen ist möglichst gleichzeitig zu beginnen und solange aufrecht zu erhalten, bis das erste kreuzende Eisenbahnfahrzeug etwa die Mitte der zweiten gekreuzten Strassenfahrbahn erreicht hat.
- Erst wenn alle Kreuzungsstellen gesperrt sind, darf das erste Schienenfahrzeug den BUE mit Schrittgeschwindigkeit befahren.
- Mindestens eine Person muss eine für diese Tätigkeit gültige Funktionsausbildung gemäss § 48 EBO nachweisen können; alle weiteren Personen müssen als Hilfsposten auf ihre Tätigkeit eingewiesen sein.
- Der Verkehr mit Bahndienstfahrzeugen wird hinsichtlich der Befahrung des BUE anderen Fahrten gleichgestellt. Kurze Züge (bis 20m) können die BUE mit Halt im Kreis in zwei Etappen überqueren.
- Nach Beendigung aller Fahrten sind die Geschwindigkeitstafeln wieder auf 50km/h umzuklappen.



9. Räumung nach erfolgter Nutzung

Ohne anders lautende Absprache mit der Betriebsleitung ist nach erfolgter Nutzung bzw. bei Einsatzende ein freier Fahrweg über das gesamte Netz zu gewährleisten.

Umfahrungs- und Ausweichgleise müssen nur auf ausdrückliche Anweisung geräumt werden. Zum Zeichen dafür, dass die Anlage auf voller Länge befahrbar ist, deponiert die verantwortliche Person das Token/Notfallmobiltelefon am vereinbarten Rückgabeort.

Die verantwortliche Person meldet der Betriebsleitung schriftlich das Einsatzende und das Deponieren des Token/Notfallmobiltelefons sowie allfällige Besonderheiten.

10. Anlässe im Gleisbereich

Andere Gründe, welche die Befahrbarkeit des Netzes tangieren (Baustellen, Festanlässe usw.) erfordern eine schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung und sind in der Trassenplanung festzuhalten. Die betroffenen Streckenabschnitte müssen ausser Betrieb gesetzt und separat gesichert werden.

11. Ergänzende Weisungen für den Streckenabschnitt in Deutschland

Diese Ergänzungen betreffen ausschliesslich den Streckenabschnitt Grenze DE - CH bis Einfahrtsignal G Singen (Htw.), Km 38.258 bis Km 44.146

Auf Grund des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen bei Singen und bei Konstanz vom 24. Mai 1873, wird nach den schweizerischen Vorschriften gefahren (0.742.140.313.65). Auf diesem Streckenabschnitt gelten also die Schweizerischen Fahrdienstvorschriften FDV R 300.1 – 300.15 sowie die AB FDV der SEHR&RS.

12. Regelung Ein- und Ausfahrten sowie Rangierfahrten im Bahnhof Singen

Grundsätzlich werden die Fahrten im Bahnhof Singen und vom/bis zum Einfahrtsignal G als Rangierfahrten mit Fahrt auf Sicht mit höchstens 25 km/h gemäss dem vollumfänglichen Regelwerk der DB Netz AG durchgeführt, ebenso das Umsetzen von Gleis 5 nach Gleis 5a. Alle Fahrzeuge mit wirkender Druckluftbremse müssen an die Hauptluftleitung angeschlossen sein.

Einfahrt nach Singen aus Richtung Etzwilen

Der Lokführer der SEHR & RS Rangierfahrt verständigt den Fahrdienstleiter Singen/Htw über die Abfahrt in Ramsen.

Die Rangierfahrten im Bereich der SEHR Infrastruktur halten am Einfahrtsignal G des Bahnhofes Singen(Htw) und nehmen Verbindung mit dem Fahrdienstleiter Singen(Htw) auf.

Der Lokführer teilt nach dem Anhalten dem Fahrdienstleiter seine GSM-R-Erreichbarkeit mit.

Der Lokführer erhält vom Fahrdienstleiter den mündlichen Fahrauftrag zur rangiermässigen Einfahrt nach Gleis 5.

Die Rangierfahrt fährt im Bahnhof Singen(Htw) mit Fahrt auf Sicht mit höchstens 25 km/h.

Nach Anhalten der Rangierfahrt am Bahnsteig meldet der Lokführer die Beendigung der Rangierfahrt mit allen Fahrzeugen an den Fahrdienstleiter Singen(Htw).

Hinweis: Bis zur endgültigen Ausrüstung der Strecke mit PZB 1000/2000 Hz oder ETCS bleibt der am Esig G vorhandene PZB-Magnet mit 2000 Hz ständig wirksam.

Ausfahrt aus Singen in Richtung Etzwilen

Der Lokführer meldet dem Fahrdienstleiter Singen(Htw) die Abfahrtsbereitschaft der Rangierfahrt in Richtung Infrastruktur SEHR.

Vor der Abgabe dieser Meldung hat der Lokführer die Zustimmung (Netzzugang) für seine Fahrt auf der Infrastruktur der SEHR & RS in eigenverantwortlich einzuholen.

Der Lokführer erhält vom Fahrdienstleiter den mündlichen Fahrauftrag zur rangiermässigen Ausfahrt aus Gleis 5a in den Gleisanschluss der SEHR.

Die Rangierfahrt verlässt den Bahnhof Singen(Htw) mit Fahrt auf Sicht, höchstens 25 km/h.

Nach Ankunft der Rangierfahrt auf der Infrastruktur der SEHR (alle Fahrzeuge am Esig G vorbeigefahren) meldet der Lokführer die Beendigung der Rangierfahrt mit allen Fahrzeugen an den Fahrdienstleiter Singen(Htw).

13. Alarmieren bei Unfällen und Ereignissen

Der Rangierleiter ist für die Kommunikation bei Unfällen und Ereignissen verantwortlich.

112	Internationaler Notruf für alle Rettungsdienste (Polizei, Sanität, Feuerwehr)
117	Polizei
144	Sanität
118	Feuerwehr

Wo	ist der Notfall/Unfall passiert?
Was	ist geschehen?
Wie viele	Verletzte gibt es?
Welche	Art der Verletzung?
Warten	Sie auf Rückfragen der Rettungsleitstelle!

Ferner ist ein Verantwortlicher SEHR&RS in folgender Reihenfolge zu informieren:

1. Stephan Birchmeier +41 (0)79 225 49 26
2. Dirk Göbbels +41 (0)79 303 49 70
3. Franz Signer +41 (0)52 743 14 90
4. Stefan Keller +41 (0)79 533 34 33
5. Sean Wildhaber +41 (0)79 538 06 86

Die Organisation des Weitertransportes von Fahrgästen ist Sache der EVU.
Die Bergung von Schienenfahrzeugen bedarf einer Absprache mit der Betriebsleitung.
Diese legt nach Rücksprache mit dem Leiter Infrastruktur fest, wer welche Tätigkeiten organisiert oder ausführt.

14. Meldepflichtige Ereignisse an SUST (Schweizer Abschnitt)

Tritt ein meldepflichtiges Ereignis nach der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen vom 1. Februar 2015 (VSZV; SR 742.161) ein, so ist dieses über die Alarmzentrale der REGA (Tel. 1414) an die SUST zu melden.

Meldepflichtig sind:

- Unfälle bei denen mindestens eine Person tödlich oder schwer verletzt wird (mehr als 24 Stunden Spitalaufenthalt)
- Ereignisse, bei denen ein erheblicher Sachschaden (> CHF 180'000) entsteht
- Störfälle im Sinne der Störfallverordnung
- Schwere Vorfälle: Dazu zählen Ereignisse, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, der nicht durch automatische Sicherheitsvorkehrungen verhindert worden wäre.
- Aussergewöhnliche Ereignisse: Dazu zählen Ereignisse, die auf ein technisches Versagen von sicherheitsrelevanten Anlagen oder auf mangel- oder fehlerhafte Sicherheitsmassnahmen oder auf sicherheitsrelevante menschliche Fehlhandlungen zurückzuführen sind
- Vermutete oder ausgeführte Sabotage
- Brände von Fahrzeugen (Schaden > CHF 50'000)

Die Meldung an SUST erfolgt nach Absprache mit der Untersuchungsbehörde vor Ort.

Offensichtliche Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche sowie Zwischenfälle auf öffentlichen Strassen, die auf eine Verletzung der Strassenverkehrsregeln zurückzuführen sind, müssen nicht gemeldet werden.

Auf Grund der Meldung und erster telefonischer Abklärungen entscheidet der Pikettdienst der SUST, ob und in welcher Form eine Untersuchung eingeleitet wird.

15. Meldepflichtige Ereignisse an EBU (Deutscher Abschnitt)

Gemäss der Definition «Allgemeinverfügung der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB) sind nachstehende gefährliche Ereignisse als Sofortmeldung den Untersuchungsbehörden unverzüglich (spätestens 30 Min. nach Bekanntwerden) fernmündlich an Tel +49 (0)228 98 26 0 zu melden.

Meldepflichtig sind:

<u>Ereignisart</u>	<u>Sofortmeldung</u>
Kollision	• Zugkollision • Aufprall auf Gegenstände und sonstige Kollision, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindesten 5 Personen leicht verletzt wurden
Entgleisung	• Zugentgleisung • Sonstige Entgleisung, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindesten 5 Personen leicht verletzt wurden
Personenunfall	• Wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindesten 5 Personen leicht verletzt wurden • Ausgenommen: unberechtigtes Betreten der Gleise
Bahnübergangsunfall Fahrzeugbrand Sonstiger Unfall	• Wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindesten 5 Personen leicht verletzt wurden

Zusätzlich sind gefährliche Ereignisse als Sofortmeldung zu melden, wenn aufgrund der Umstände zu erwarten ist, dass das Ereignis überregionales öffentliches Aufsehen erzeugt.

Alle anderen gefährliche Ereignisse gemäss «Allgemeinverfügung der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB)» sind als Tagesmeldung bis spätestens 07:30 h des darauffolgenden Werktags der EUB zu melden.

Gemäss der Definition «Bescheid EBA vom 17.04.2018» ist jeweils zusätzlich nach Quartalsende (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen Informationen über Ereignisse nach Tabelle 2 gem. gleichnamigen Bescheid schriftlich an ereignismeldung@eba.bund.de zu erstatten.

16. Zollvorschriften

Auf grenzüberschreitenden Zügen findet keine Zollabfertigung statt. Die Mitnahme von Waren ist nur innerhalb der deutschen bzw. schweizerischen Freimengen erlaubt. Für den Grenzübertritt sind gültige Grenzübertrittspapiere erforderlich. Bei Fahrten mit Personenbeförderung sind die Reisenden auf geeignete Art zu informieren. Das Kontrollrecht der Zollorgane bleibt vorbehalten.

Die detaillierten Bestimmungen in Bezug auf Rollmaterial, Speisewagenvorräte, Verbrauchsmaterial für Unterhalt usw. sind dem Schreiben EZV Nordost 232-3-200-5-0001 vom 6.11.2020 zu entnehmen. (Gültig bis 31.12.2024)

17. Übergangsbestimmungen

Diese Weisungen treten am 01.06.2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Weisungen.

CH-8260 Stein am Rhein, 01.06.2022

Stiftung Museumsbahn SEHR&RS

Dr. iur. Stefan Keller
Stiftungsrat, Leiter Sicherheitsmanagement

Stephan Birchmeier
Stiftungsrat, Leiter Betrieb

Meldeformular bei Ereignissen

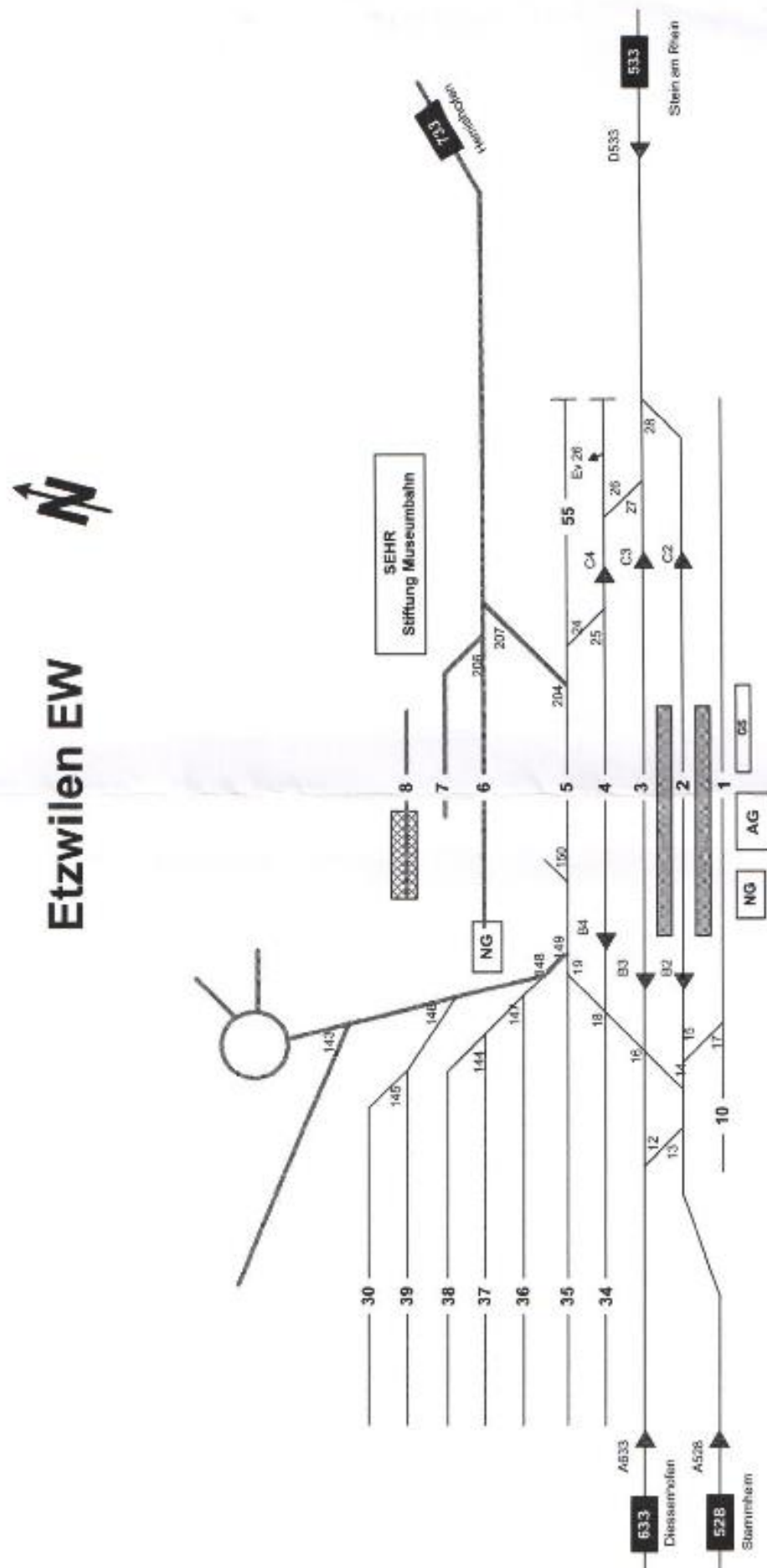
Datum	Zeit
Genauer Ort Bahnübergang Streckenkilometer	
Lokführer Name, EVU	
Rangierleiter Name, EVU	
Zugskomposition (alle Fahrzeuge)	
Kollisionspartner Name Adresse (Führerausweis)	
Zeugen Name, Adresse, Tel	
Kollisionsfahrzeug Marke, Farbe, Kennzeichen	
Halter des Kollisionsfahrzeuges (Fahrzeugausweis)	
Polizeifunktionär Dienststelle Telefon	
Dauer der Betriebsstörung	
Verletzte	
Funktionär SUST	
Genaue Beschreibung, Ablauf des Ereignisses, ev Skizze oder Foto beilegen	
Unterschrift und Tel für Rückfragen	

Senden an Leiter Betrieb Stephan Birchmeier sbstein@gmx.ch

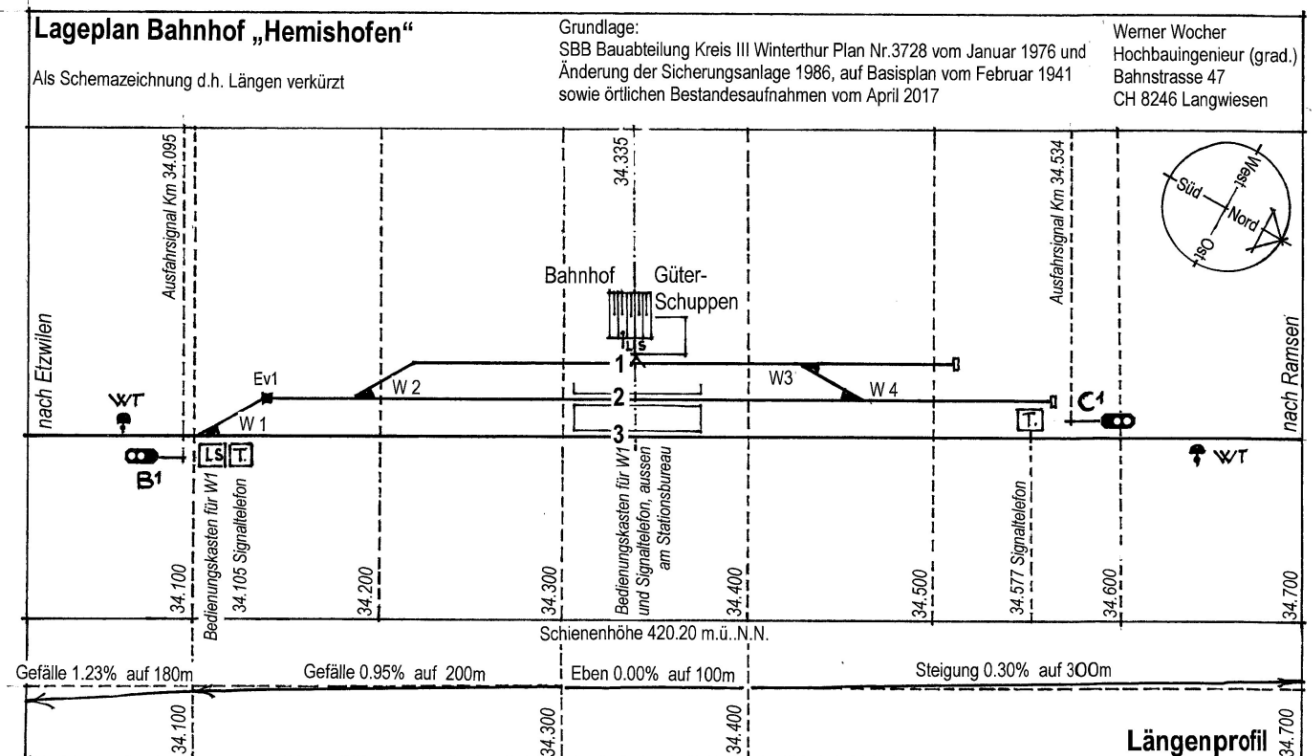
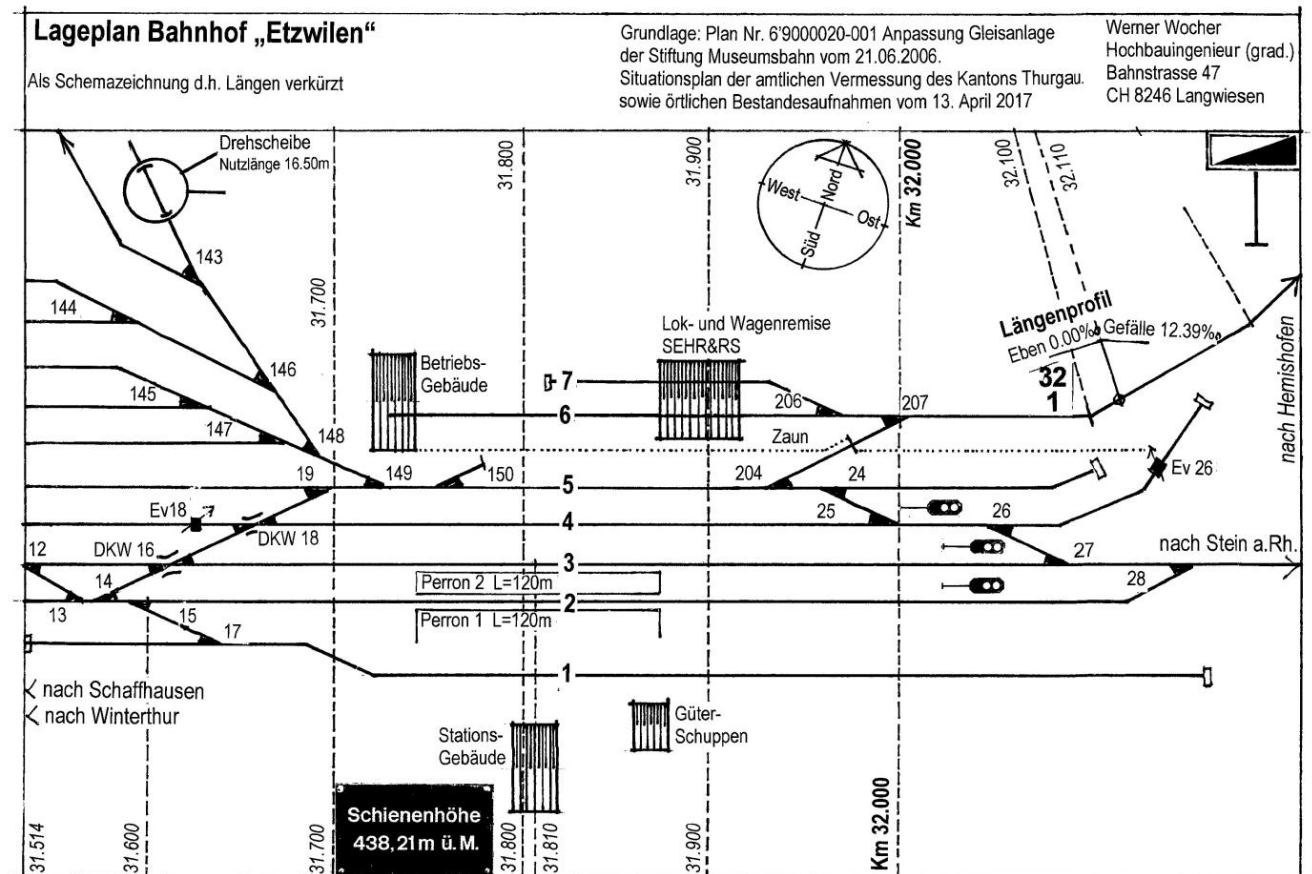
Meldeformular bei Unregelmässigkeiten/Beobachtungen

Datum	Zeit
Genauer Ort, Weiche Bahnübergang Streckenkilometer	
Lokführer Name, EVU	
Rangierleiter Name, EVU	
Zug-Komposition (alle Fahrzeuge)	
Genaue Beschreibung der Unregelmässigkeit, ev. mit Foto oder Skizze und getroffene Massnahmen ☐ Brand ☐ Schienenbruch ☐ Weichenstörung ☐ Weichenauf- schneidung, ☐ Fahrzeugpanne ☐ Sabotage ☐ Beschädigung ☐ Beobachtung ☐ Vandalen- schaden ☐ . ☐ .	
Zeugen Name, Adresse, Tel	
Polizeifunktionär Dienststelle Telefon	
Unterschrift und Tel. für Rückfragen	

Senden an Leiter Infrastruktur Dirk Göbbels dirk.goebbels@gruner.ch

Änderungen an I-B-SBE-SNV SG R. Parigger / © by  SBB CFF FFS

Erstellt: Diverse / Geändert: Kern Thomas 09.09.2010

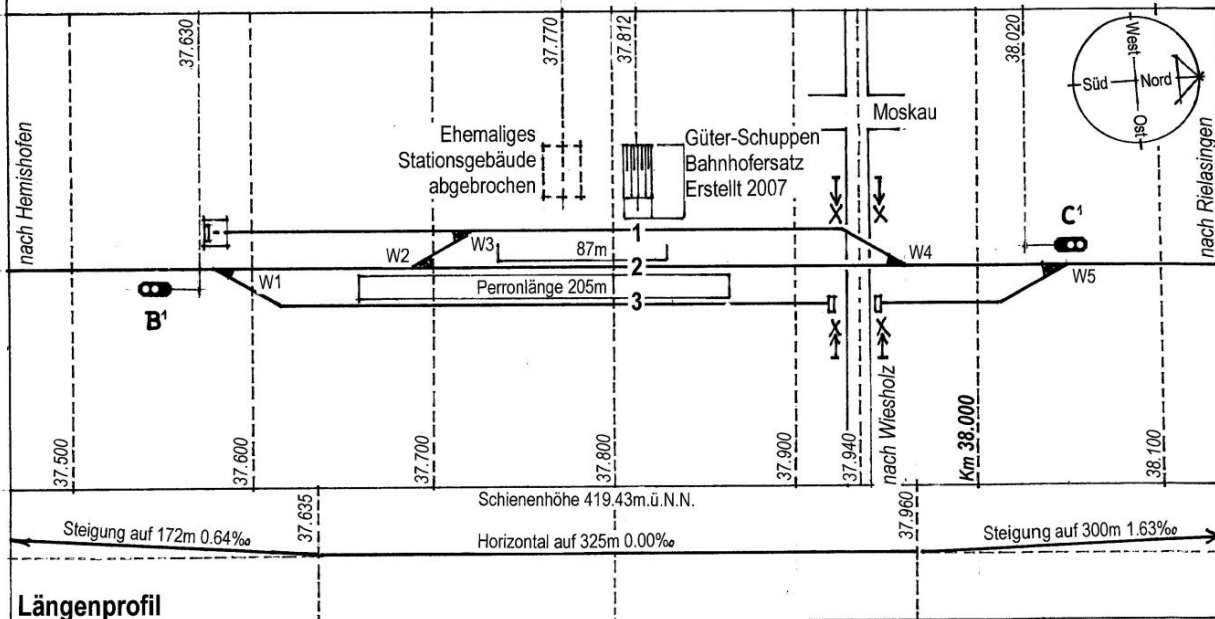


Lageplan Bahnhof „Ramsen“

Als Schemazeichnung d.h. Längen verkürzt

Grundlage: Ausführungsplan Verladeplatz Ramsen
SBB Bauabteilung Kreis III Winterthur vom 21.06.91,
sowie örtlichen Bestandesaufnahmen vom 09.04.17

Werner Wocher
Hochbauingenieur (grad.)
Bahnstrasse 47
CH 8246 Langwiesen

**Lageplan Bahnhof „Rielasingen“**

Als Schemazeichnung d.h. Längen verkürzt

Gezeichnet nach örtlicher Bestandesaufnahme: Werner Wocher
7. März 2017
Hochbauingenieur (grad.)
Bahnstrasse 47
CH 8246 Langwiesen

